

DOB
30-Rechtsamt
In Absprache mit Amt/EB:
10-Haupt- und Personalamt,
09-Zentrale Vergabestelle

Koblenz, 08.05.2015
Tel.: 0261 129 1230

**Antwort zur Anfrage
Nr. AF/0045/2015**

Beratung im **Stadtrat** am **07.05.2015**, TOP 34 öffentliche Sitzung

Betreff: Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Frage 1

Liegen der Verwaltung Anhaltspunkte bzw. Erkenntnisse vor, die auf einen Verstoß gegen das MiLoG bei Vertragspartnern der Verwaltung inkl. der Eigenbetriebe, insbesondere in der Gastronomie, hindeuten? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor, welche auf einen Verstoß von Vertragspartnern der Stadt Koblenz gegen das MindestlohnG hindeuten.

Frage 2

Mit welchen Maßnahmen und Instrumenten wird seitens der Verwaltung die Einhaltung des MiLoG bei den Vertragspartnern, insbesondere auch in der Gastronomie, überprüft, insbesondere: holt die Stadt Verpflichtungserklärungen von Auftragnehmern ein, wonach diese im Falle der Inanspruchnahme der Stadt durch Dritte wegen Verstoßes gegen das MiLoG die Stadt von allen Ansprüchen auf erste Anforderung hin freistellt?

Antwort:

Die von der Vergabestelle verwendeten Formulare wurden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des MindestlohnG Anfang 2015 schon so aktualisiert, dass die Bewerber mit ihren Unterschriften die Erklärungen abgeben, u. a. auch die Bedingungen des MindestlohnG zu erfüllen, auch bei der Einschaltung von Subunternehmern. Bei **Aufträgen unter 30.000 €** ist diese Versicherung ausreichend, um Bußgeldtatbestände für die Stadt nach § 21 MindestlohnG auszuschließen.

Des Weiteren wird nunmehr,

eine ergänzende Erklärung von den Bewerbern eingefordert, wonach die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 MindestlohnG (Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb wegen Bußgeldes von mind. 2.500 Euro) nicht vorliegen; so ist es in § 19 Abs. 3 MindestlohnG - neben der Möglichkeit der Abfrage beim Gewerbezentralregister- ausdrücklich vorgesehen sowie

für Aufträge ab 30.000 € nach Durchführung des Wettbewerbs das Unternehmen, dem der Zuschlag erteilt werden soll, durch Einholung einer Auskunft gemäß § 150 a GewO beim Gewerbezentralregister überprüft und dann ggf. vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Frage 3

Findet diese Überprüfung auch für die von Vertragspartnern eingebundenen Subunternehmer statt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die von der Vergabestelle verwendeten Formulare wurden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des MindestlohnG Anfang 2015 schon so aktualisiert, dass die Bewerber mit ihren Unterschriften die Erklärungen abgeben, u. a. auch die Bedingungen des MindestlohnG zu erfüllen, auch bei der Einschaltung von Subunternehmern.